

Der GmbH-Geschäftsführer und seine Haftung(sgefahr)

Die GmbH/Unternehmergeellschaft beinhaltet schon die Worte „beschränkte Haftung“.

In der Praxis sieht das aber oft deutlich anders aus. Der Geschäftsführer einer GmbH muss zahlreiche gesetzliche Vorschriften kennen und beachten.

GmbH-Geschäftsführer sind aufgrund ihrer Stellung enormen Haftungsrisiken ausgesetzt. Oft ist ihnen jedoch nicht bekannt, wie weit ihre Pflichten und ihre persönliche Haftung als GmbH-Geschäftsführer tatsächlich gehen.

Für sein Handeln sollte der GmbH-Geschäftsführer folgende Grundregeln beachten:

Der GmbH-Geschäftsführer sollte die Geschäfte stets so sorgfältig führen wie es ein ordentlicher Kaufmann tun würde. Wenn er immer zum Vorteil der Gesellschaft agiert, den Fortbestand der GmbH durch zielführende Schritte sichert und sich dabei auf angemessene Informationen/Grundlagen für seine Aktivitäten berufen kann, ist er haftungsrechtlich kaum angreifbar. Fügt er dem Gesellschaftsvermögen jedoch schuldhaft einen Schaden zu, muss er diesen Schaden ersetzen.

Bei umfangreicheren Geschäften sollte der GmbH-Geschäftsführer (zur Vermeidung der Haftung) regelmäßig die Bonität des Vertragspartners prüfen. Von Vorteil ist es, sich Sicherheiten gewähren zu lassen, etwa in Form von Bankbürgschaften oder ähnlichem. Zwingend beachtet werden sollte bei jedem Geschäftsabschluss die Art und Größe sowie die betriebswirtschaftliche und finanzielle Lage des eigenen Unternehmens. Es sollten unvermeidbare, fernliegende und angemessene Risiken dann eingegangen werden, wenn diese sich voraussichtlich als gewinnbringend erweisen werden, aber diese Risiken sollten dann auch stets abgesichert werden.

Es ist äußerst anspruchsvoll korrekt einzuschätzen, wann ein Risiko angemessen ist und wann es das nicht mehr ist. Im Zweifel sollte ein GmbH-Geschäftsführer daher besser einen fragwürdigen Geschäftsabschluss ablehnen oder sich zumindest sehr gründlich gegen Forderungsausfälle absichern.

Als GmbH-Geschäftsführer haften man sowohl für die Abführung der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge (jeweils am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats). Zudem macht man sich dann ggf. auch strafbar, § 266a StGB. Häufig sind bestimmte Mitarbeiter mit der Aufgabe betraut, diese Aufgabe zu übernehmen. Aber auch den besten Mitarbeiter unterlaufen mal

Fehler. Daher sollte man sich als GmbH-Geschäftsführer, wenn möglich, die Zahlen einmal im Monat vom besagten Mitarbeiter zeigen lassen.

Auch ist zu beachten, dass im Vorfeld finanziellen Rücklagen für die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge gebildet werden. Auch im Krisenfall müssen diese gezahlt werden.

GmbH-Geschäftsführer müssen alle (rechtlich nicht zu beanstandenden) Weisungen der Gesellschafterversammlung ausführen. Problematische Situationen treten vor allem dann auf, wenn ein Gesellschafter seine Entscheidung nicht zum Wohle der Gesellschaft trifft, sondern danach, wie er die höchste Ausschüttung herausholen kann. Der GmbH-Geschäftsführer sollte daher immer darauf achten, dass Entscheidungen nicht das Stammkapital belasten. Andernfalls könnte er im Falle einer Pflichtverletzung in Haftung genommen werden.

Führen z.B. Ausschüttungen an die Gesellschafter letztlich zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, und hat dies der GmbH-Geschäftsführer nicht verhindert oder sogar schuldhaft veranlasst, muss er der Gesellschaft Schadensersatz zahlen.

Der GmbH-Geschäftsführer sollte es in jedem Fall vermeiden, seine Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zu überschreiten. Insbesondere sollte der GmbH-Geschäftsführer beachten, dass er bei allen Rechtshandlungen und Geschäften, die für das Unternehmen ein hohes Risiko darstellen oder langfristige Verbindlichkeiten auslösen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen muss. Auch muss er die Satzung (Gesellschaftsvertrag) im Blick behalten und berücksichtigen. Häufig beinhaltet diese nämlich einen Katalog von Geschäften, bei denen die Genehmigung der Gesellschafter erforderlich ist. Der GmbH-Geschäftsführer sollte sich an Vorgaben der Satzung halten und im Zweifel Rücksprache halten. Andernfalls greift die Haftung des GmbH-Geschäftsführers und kostet diesen ggf. viel Geld.

Oft macht der GmbH-Geschäftsführer dann Fehler, wenn es dem Unternehmen finanziell so schlecht geht, dass es nicht mehr zu retten ist. Der Gesetzgeber gibt bei zahlungsunfähigen Unternehmen besonders strenge Auflagen und Pflichten vor. Es gilt daher, die Insolvenz rechtzeitig anzumelden, andernfalls geht der GmbH-Geschäftsführer ein unüberschaubares persönliches (Haftungs-)Risiko ein. Man spricht dann von einer „Insolvenzverschleppung“ (§ 283 StGB und § 15a InsO), für die den GmbH-Geschäftsführer die persönliche Haftung trifft.

Der Insolvenzantrag einer überschuldeten oder zahlungsunfähigen Gesellschaft muss innerhalb von 3 Wochen gestellt werden. Der GmbH-Geschäftsführer sollte daher den Insolvenzantrag sofort stellen, wenn innerhalb von 3 Wochen die

entstandene Liquiditätslücke (voraussichtlich) nicht beseitigt werden kann, wenn also mehr als 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten nicht mehr bezahlt werden können.

Haftpflichtversicherungen für Geschäftsführer greifen bei Schäden, die man als GmbH-Geschäftsführer fahrlässig verursacht hat. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für durch den GmbH-Geschäftsführer fahrlässig verursachte Schäden kann in dem Geschäftsführervertrag fixiert werden. Da diese Absicherung in der Regel auch im Interesse der Gesellschafter liegt, ist es sogar wahrscheinlich, dass die Gesellschaft diese Versicherungsbeiträge übernimmt (auch dies kann im Geschäftsführervertrag geregelt werden).

Pflichtverletzungen des GmbH-Geschäftsführers bzw. seine Haftung hierfür gegenüber der GmbH, § 43 Abs.4 GmbH-Gesetz (GmbHG), verjährt nach 5 Jahren. Der GmbH-Geschäftsführer sollte sich jedoch zur weiteren und effektiven Haftungseinschränkung von der Gesellschafterversammlung jährlich noch eine Entlastung erteilen lassen. Mittels einer Entlastung verzichtet die GmbH gegenüber dem Geschäftsführer auf Ersatzansprüche für die Vergangenheit. Eine solche Entlastung sollte der GmbH-Geschäftsführer auch bei seinem Ausscheiden aus der GmbH veranlassen/beantragen.